

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3055
Urteil Nr. 119/2005 vom 6. Juli 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 180 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 in der durch das Gesetz vom 11. Februar 1986 über die Gemeindepolizei ergänzten Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 132.930 vom 23. Juni 2004 in Sachen C.C. gegen die Gemeinde Etterbeek und die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 6. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 180 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836, dahingehend ausgelegt, dass die darin vorgesehene Abänderungsklage nicht von einem Beamten erhoben werden kann, dem die Höchststrafe der Entlassung von Amts wegen auferlegt wurde, während ein Beamter, über den die Höchststrafe der Entfernung aus dem Dienst verhängt wurde, oder ein Beamter, über den die schwere Strafe der einstweiligen Amtsenthebung verhängt wurde, diese Klagemöglichkeit wohl genießt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 180 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836, ausgelegt in dem Sinne, dass er einem Beamten, dem die Höchststrafe der Entlassung von Amts wegen auferlegt worden sei, keine Abänderungsklage ermögliche, während ein Beamter, dem die Höchststrafe der Entfernung aus dem Dienst auferlegt worden sei, und ein Beamter, dem die schwere Strafe der einstweiligen Amtsenthebung auferlegt worden sei, diese Klagemöglichkeit wohl hätten. Der Staatsrat fragt den Hof, ob die fragliche Bestimmung in dieser « strikten und wörtlichen » Auslegung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

B.2. Artikel 180 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 in der zum Tatzeitpunkt in der Region Brüssel-Hauptstadt geltenden Fassung, ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1986, bestimmt:

« Der Gemeinderat kann die anderen Mitglieder der Stadtpolizei, die ihre Berufspflichten verletzen oder der Würde ihres Amtes schaden, für eine Dauer von höchstens sechs Monaten einstweilen ihres Amtes entheben oder aus dem Dienst entfernen.

Der Bürgermeister kann sie aus den gleichen Gründen für eine Dauer von höchstens einem Monat einstweilen ihres Amtes entheben.

Die Betroffenen können gegen den Beschluss des Gemeinderates oder des Bürgermeisters innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, wo er ihnen notifiziert wird, beim Gouverneur Widerspruch einlegen ».

B.3. Artikel 283 des Neuen Gemeindegesetzes sieht als Höchststrafen, die den Mitgliedern des Gemeindepersonals auferlegt werden können, die Entlassung von Amts wegen und die Entfernung aus dem Dienst vor. Die Entlassung von Amts wegen ist eine neue Strafe, die sich aus dem Gesetz vom 24. Mai 1991 « zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes in Bezug auf die Disziplinarregelung » ergibt und die also zum Zeitpunkt der Abänderung von Artikel 180 Absatz 3 durch das obenerwähnte Gesetz vom 11. Februar 1986 nicht bestand.

Artikel 307 des Neuen Gemeindegesetzes, der sich aus dem obenerwähnten Gesetz vom 24. Mai 1991 ergibt, besagt in Absatz 3, dass in der Notifikation des Beschlusses die gesetzlich vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten und die Frist, innerhalb deren sie anzuwenden sind, angegeben werden müssen.

B.4. Der fragliche Artikel 180 Absatz 3 wurde zu einem Zeitpunkt angenommen, als der Gesetzgeber nicht die künftige Gesetzesänderung des Gemeindegesetzes vorhersehen konnte, insbesondere hinsichtlich der für die Bediensteten der Gemeindepolizei geltenden Disziplinarregelung. Aus den Vorarbeiten zum obenerwähnten Gesetz vom 24. Mai 1991 geht hervor, dass die Einführung der Entlassung von Amts wegen durch einen Abänderungsantrag erfolgt ist, der nicht im Regierungsentwurf vorgesehen war (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1400/3, Abänderungsantrag Nr. 2). Die Einführung der Entlassung von Amts wegen wurde begründet mit dem Bemühen, der Behörde die Möglichkeit zu geben, die zu verhängende Strafe stärker zu differenzieren unter Berücksichtigung aller faktischen, beruflichen und privaten Umstände des Bediensteten. Der Gesetzgeber hoffte somit einer Praxis abzuhelpen, wonach die Behörde dem Bediensteten, wenn er freiwillig seine Kündigung beantragt, vorschlägt, nicht das Disziplinarverfahren einzuleiten, bei dem Gefahr besteht, dass es mit einer Entfernung aus dem Dienst und damit dem Verlust des Anspruchs auf die Pension des öffentlichen Sektors endet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1400/4, S. 45). So wie die Entfernung aus dem Dienst wurde die Entlassung von Amts wegen unter den Höchststrafen eingestuft, die gemäß den Vorarbeiten zu Artikel 283 des Neuen Gemeindegesetzes durch die Beendigung des Dienstverhältnisses gekennzeichnet sind. Im Gegensatz zur Entfernung aus dem Dienst hat die Entlassung von Amts

wegen grundsätzlich nicht den Verlust des Pensionsanspruchs zur Folge, wenn die Bedingungen zur Eröffnung dieses Anspruchs erfüllt sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1400/1, S. 45).

B.5. Wie in dem Verweisungsurteil bemerkt wurde, führt eine strikte und wörtliche Auslegung der fraglichen Bestimmung zu der Auffassung, dass keine Möglichkeit zur Abänderungsklage gegen die Entlassung von Amts wegen besteht. Diese Auslegung führt zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Bediensteten, denen die Höchststrafe der Entlassung von Amts wegen auferlegt wird, und Bediensteten, denen die ebenfalls als Höchststrafe geltende Entfernung aus dem Dienst auferlegt wird. Es trifft zwar zu, dass ein von Amts wegen entlassener Bediensteter nicht den Pensionsanspruch verliert, doch er verliert endgültig seine Anstellung, und dies hat es gerechtfertigt, dass die Entlassung von Amts wegen unter den Höchststrafen eingestuft wurde. Im Übrigen wird er ebenfalls auf unterschiedliche und ungerechtfertigte Weise im Vergleich zu Bediensteten, die mit einer einstweiligen Amtsenthebung bestraft werden, behandelt, da diese die Möglichkeit einer Abänderungsklage haben, obwohl ihnen nur eine schwere Strafe auferlegt wurde.

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 180 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836, ausgelegt in dem Sinne, dass sein Anwendungsbereich nicht die Möglichkeit zum Einreichen einer Abänderungsklage gegen die Entscheidung zur Entlassung von Amts wegen beinhaltet, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.7. Der Hof stellt jedoch fest, dass Artikel 180 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 anders ausgelegt werden kann, so dass er mit den obenerwähnten Verfassungsbestimmungen vereinbar würde.

Angesichts der Erwägungen in B.4 kann nämlich davon ausgegangen werden, dass Artikel 180 Absatz 3, auch wenn darin nicht ausdrücklich die Entlassung von Amts wegen angeführt ist, es nicht ausschließt, dass eine Abänderungsklage gegen die Entscheidung zur Entlassung von Amts wegen in Bezug auf einen Bediensteten der Gemeindepolizei eingereicht werden kann. Da diese Klage jedoch nicht ausdrücklich in dieser Bestimmung vorgesehen ist, kann einem Kläger nicht vorgeworfen werden, dass er sie nicht erhoben hat, bevor er eine Klage beim Staatsrat eingereicht hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 180 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836, ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1986, dahingehend ausgelegt, dass die darin vorgesehene Abänderungsklage nicht von einem Beamten der Gemeindepolizei erhoben werden kann, dem die Höchststrafe der Entlassung von Amts wegen auferlegt wurde, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 180 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836, ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1986, dahingehend ausgelegt, dass eine Abänderungsklage von einem Beamten der Gemeindepolizei erhoben werden kann, dem die Höchststrafe der Entlassung von Amts wegen auferlegt wurde, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens